

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Der schweizerische Republikaner   |
| <b>Herausgeber:</b> | Escher; Usteri  |
| <b>Band:</b>        | 1 (1798)  |
| <br>                |   |
| <b>Artikel:</b>     | Schreiben des Direktoriums der cisalpinischen Republik, an die Direktoren der helvetischen Republik |
| <b>Autor:</b>       | Costabili / Pagani  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-543037">https://doi.org/10.5169/seals-543037</a>             |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

des Gutachtens zu sprechen) — er wolle zeigen daß jede Vertragung überflüssig sey; wir können keine andere als allgemeine Gesetze machen; dies aber wäre ein partheisches Gesetz. Die Konstitution will, daß die alten Gesetze bestehen, bis neue vorhanden sind; jeder Kläger kann also vor seinem ordentlichen Richter erscheinen; er verlangt demnach, daß die Resolution verworfen werde, und daß man sich bei keinerlei Anfragen darüber weiter aufhalte. Attenhofer will Druck und den verlangten Etat der Entschädigungsforderungen mit einander vereinigen. Rieding ist gleicher Meinung, indem der Gegenstand äußerst wichtig sey und die langmüthigste Prüfung verdiente. Muret kann dieser Meinung nicht beipflichten; damit der verlangte Etat von einemigen Nutzen sey, müste er vollständig, alle Reclamationen müßten eingegeben seyn; dieses kann nicht anders als durch ein Gesetz erhalten werden, welches einen Termin festsetzt, nach Verfluß dessen keine Forderungen mehr gültig sind; ein solches Gesetz aber kann der Senat nicht geben; eben so wenig kann er das Geschäft auf unbestimmte Zeit vertagen; man soll den Tag bestimmen, wann die Diskussion wird eröffnet werden und bis dahin den Beschluß und das Gutachten auf das Bureau legen. Duce kann weder dem Druck noch dem zu verlangenden Etat bestimmen; der Druck würde unnöthige Kosten verursachen und wäre überdem auch sehr gefährlich, denn durch den Druck eines solchen Beschlusses könnte das Volk leicht auf die Meinung gerathen — er seye Gesetz; eine Einladung aus Direktorium jenen Etat zu Stande bringen zu lassen, wäre so viel als ob wir selbst Forderungen hervorrufen wollten — das Ganze würde unmöglich Weise verzögert werden; wir können den Beschluß nicht annehmen, denn erstens sind wir Gesetzgeber und nicht Richter, (er wird zur Ordnung gerufen; es sey nun noch vor der Sache selbst nicht die Rede) — wer an die alten Regierungen etwas zu fordern hat, soll sich an die konstituirten Gewalten wenden. Genhard, weil die Resolution durchaus unannehmlich sey, so halte er alle vorläufigen Verfügungen für unnöthig; — die Beschädigten sollen entschädigt werden, aber nicht durch einen solchen Beschluß. Usteri erklärt, daß er durch Muznets Gründe von der Unzulänglichkeit des einzufordernden Etats aller Entschädigungsbegehren überzeugt worden; dagegen besteht er auf dem Druck des Beschlusses und Gutachtens; es ist wichtig daß jeder von uns, mit Muße und ruhig die Sache überlegen könne; die zwey Louisd'ors, welche dieser Druck kosten mag, können hier in keinen Betracht kommen, und auch das andere Bedenken des B. Duce hält nicht Stich; man hat die Resolution über die Zehenden auch gedruckt, und doch wäre es wohl noch viel bedenklicher wenn diese als Gesetz angesehen würde.

(Die Fortsetzung im 91. Stft.)

Schreiben des Direktoriums der cispalvinischen Republik, an die Directoren der helvetischen Republik.

### Bürger Directoren!

Süß und angenehm ist es für ein freyes Volk, Freundschafts-Bezeugungen von einer Nation zu erhalten, die, nachdem sie dem neuern Europa die erste Auleitung zur Freyheit gegeben, nun wieder neuerdings den Altar dieser Gottheit auf den Trümmern des Aristokraten-Colosse emporhebt. Ruhmvoll ist es für das cispalvinische Volk, sich von Tell's Nachkommen zu einem Bündniß, das die Natur selbst entworfen, und die Philosophie des Jahrhunderts und gegenseitiger Vortheil auf unerschütterliche Grundfesten stellen, bereits eingeladen zu sehen. Ja, diese neuen Spartaner, die mit einem geringen Haufen von 500 Mann am Pass bey Morgarten 20,000 Oestreich' zur Flucht nothigten, mußten nothwendiger Weise den Sieg über die Oligarchie davon tragen; die Tyrannen zermalmen, die sich erkämpft hatten, dieses wakere Volk zu unterjochen; ein Volk, das sogar unter dem Joch der Aristocratie von den Höhen seiner Gebirge den vereinigten Tyrannen Troz bol.

Empfängt, tapfere und entschlossene Helvetier, die Beweise unserer gerechten Hochachtung und der dankbaren Freundschaft, die das cispalvinische Direktorium im Namen eines freyen Volks, Euers Natürliche-Bebündeten, Euch giebt.

Alle unsere Wünsche gehen auf diese glückliche Verbindung, auf diese segenversprechende Vereinigung, die der Tyrannie den letzten Stoß versetzen wird. Ueberhaupt, welche Reihe von glänzenden Begebenheiten darf sich nicht ganz Italien von einer, auf die Grundsätze der Natur, gegründet durch das Licht der Vernunft, aufgeklärten, und durch den Bund so vieler widergebohrner Völker befestigten Herrschaft der Freyheit versprechen? Vergeblich haben Despotismus und Überglauke sich verschworen, die Wurzeln dieses grossen Baumes zu untergraben; in aller Herzen haften dieselben. Italiens Völker fühlen es endlich, daß Freyheit das erste Geschenk der Natur, so wie der erste Keim zur Jugend ist. Läßt uns einig seyn, Wohnen und Bruderliebe auskünden, laut den grossen Familienvertrag bekannt machen; uns belebe der nämliche Geist, der nämliche Vortheil vereinige uns; dann werden wir die Feinde der Menschheit, die gegenwärtig nur zu ihrer Verstörung gewaffnet sind, mit uns, zu ihrer Vertheidigung und Ausbreitung, vereint sehn.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Unterzeichnet: Costabili;  
Paganini, Generalsekretär.